

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

18. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. November 1965

Nummer 148

Die Auslieferung des Ministerialblattes Nr. 147 verzögert sich um einige Tage. Es wird gebeten,
von Nachfragen abzusehen.

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum

Seite

Finanzminister

12. 11. 1965 RdErl. — Jahresabschluß für das Rechnungsjahr 1965 — Landeshaushalt — 1638

15. 11. 1965 RdErl. — Jahresabschluß für das Rechnungsjahr 1965 — Bundeshaushalt — 1645

Innenminister

Finanzminister

19. 11. 1965 Gem. RdErl. — Verschuldung der Gemeinden und Gemeindeverbände 1647

II.

Finanzminister

Jahresabschluß für das Rechnungsjahr 1965
— Landeshaushalt —

RdErl. d. Finanzministers v. 12. 11. 1965 —
 1 5 Tgb.Nr. 6040/65

Gemäß § 61 Abs. 1 RHO i. Verb. mit § 81 Abs. 1 RKO setze ich für den Abschluß der Kassenbücher (Land) für das Rechnungsjahr 1965 und für die Vorlage der Abschlußnachweisungen nachstehende Termine fest. Im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof bestimme ich zur Durchführung des Jahresabschlusses folgendes:

1 Es haben abzuschließen:

- T.** 1.1 die mit Oberkassen abrechnenden Amtskassen
am 31. Dezember 1965,
- T.** 1.2 die Oberkassen und die mit der Landeshauptkasse unmittelbar abrechnenden Amtskassen
am 21. Januar 1966.
- T.** 1.3 Die Landeshauptkasse hat Annahme-, Auszahlungs- und Umbuchungsanordnungen
bis zum 18. Februar 1966
 anzunehmen mit der Maßgabe, daß Anordnungen über Personal- und Sachausgaben, soweit die Landeshauptkasse als Amtskasse tätig ist, **bis zum 21. Januar 1966** erteilt werden.
- T.** 2 **Die Abschlußnachweisungen** mit den zugehörigen Titelübersichten und sonstigen Anlagen sind vorzulegen:
- T.** 2.1 durch die Amtskassen bei den Oberkassen
bis zum 7. Januar 1966,
- T.** 2.2 durch die Oberkassen und die mit der Landeshauptkasse unmittelbar abrechnenden Amtskassen bei der Landeshauptkasse
bis zum 2. Februar 1966.
- 3 Allgemeines**
- 3.1 Mit Rücksicht auf die zwangsläufige Mehrbelastung der Kassen unmittelbar vor Abschluß des Rechnungsjahres wird allgemein gebeten, Kassenanweisungen für das auslaufende Rechnungsjahr 1965 den Kassen **möglichst frühzeitig** und nicht erst kurz vor dem Jahresabschlußtag zuzuleiten.
- 3.2 Die bewirtschaftenden Dienststellen haben zum Jahresabschluß mit ihren Kassen enge Verbindung zu halten und zu ihrem Teil mitzuwirken, daß der Abschluß rechtzeitig und ordnungsgemäß gefertigt werden kann. Um soweit wie möglich zu vermeiden, daß nach dem Abschluß Berichtigungen erforderlich werden, muß auf eine frühzeitige Zusammenarbeit zwischen anweisenden Dienststellen und Kassen größter Wert gelegt werden.
- 3.3 Der Kassenaufsichtsbeamte hat die Jahresabschlußarbeiten ständig zu überwachen und im Einvernehmen mit dem Behördenleiter dafür zu sorgen, daß das Personal der Kasse ausreicht, die Aufgaben rechtzeitig zu erledigen. Er hat ferner in Verbindung mit den Verwaltungsdienststellen die Ausräumung der Verwahrungen und Vorschüsse zu betreiben. Auf Beachtung des § 62 (2) RHO, wonach für die Übertragung von Vorschüssen über 2 Jahre hinaus die Zustimmung des Finanzministers notwendig ist, wird besonders hingewiesen.
- 4 Buchungen an unrichtiger Stelle, Buchungen im unrichtigen Rechnungsjahr**
- 4.1 Vor dem Jahresabschluß ist besonders darauf zu achten, ob Titelverwechslungen oder Buchungen im unrichtigen Rechnungsjahr vorgekommen sind (§§ 67 und 68 RHO); gegebenenfalls ist die Berichtigung zu veranlassen.
- 4.2 Die Kassen dürfen nach ihrem Kassenabschluß keine Änderungen in ihren Büchern mehr vornehmen, auch nicht bei den Haushaltsresten.

- 4.21 Wenn unmittelbar nach dem Abschluß Berichtigungen erforderlich werden, ist die übergeordnete Kasse, solange ihre Bücher noch offen sind, durch die zuständige Dienststelle anzuweisen, in ihren Büchern die Richtigstellung vorzunehmen. Anweisungen an die Landeshauptkasse gibt hierbei der zuständige Minister.
- 4.22 Ein Doppel der Berichtigungsanordnung ist als Rechnungsbeleg der Kasse zu übersenden, bei der die Berichtigung erforderlich gewesen wäre.
- 4.3 Bei dem Ausgleich von Titelverwechslungen nach § 67 Abs. 2 RHO ist nach den „Vorschriften über die Behandlung von Titelverwechslungen“ des Rechnungshofs des Deutschen Reiches vom 21. 9. 1925 — abgedruckt auf Seite 601 ff. des Ministerialblattes des Bundesministers der Finanzen für 1953 — zu verfahren. Vgl. auch Kommentar Schulze-Wagner zur Reichshaushaltsordnung § 67 — Seite 657 ff. der 3. Auflage —.
- 4.31 Beabsichtigte Ausgleichung von Titelverwechslungen und etwa hierdurch erforderlich werdende Haushaltsüberschreitungen bzw. außerplanmäßige Ausgaben bitte ich mir **vorher** mitzuteilen.
- 4.32 Die Berichtigungen sind in den Beiträgen zur Landeshaushaltsrechnung zu erläutern.
- 4.4 Die bei der Rechnungsprüfung festgestellten Titelverwechslungen und Buchungen im unrichtigen Rechnungsjahr werden vom Landesrechnungshof in die Bemerkungen zu den Landeshaushaltsrechnungen nach § 107 RHO aufgenommen. Hierbei werden die Haushaltsüberschreitungen, die bei richtiger Buchung mehr nachzuweisen waren, im einzelnen aufgeführt. Die Landesregierung hat zu diesen Fehlbuchungen und zu den Haushaltsüberschreitungen Stellung zu nehmen. Bei der Feststellung von Buchungen an unrichtigen Stellen und bei Buchungen im unrichtigen Rechnungsjahr, die im gleichen Rechnungsjahr nach § 67 Abs. 1 RHO wegen Abschluß der Bücher nicht mehr ausgeglichen werden können, ist zu prüfen, ob sie bewußt und mit Absicht vorgenommen worden sind und ob dem Lande hierdurch ein Schaden oder Nachteil entstanden ist. Bei schuldhafter Verletzung der Amtspflicht bleibt der Beamte oder Angestellte, der die Buchung an unrichtiger Stelle bzw. im unrichtigen Rechnungsjahr veranlaßt hat, nach Maßgabe der §§ 32 und 33 RHO verantwortlich. Zu nachträglich ermittelten Haushaltsüberschreitungen muß in Verbindung mit der Entlastung der Landesregierung die Genehmigung des Landtags erteilt werden.
- 4.5 Es ist daher erforderlich, daß die beteiligten anweisenden Stellen bei der Bezeichnung der Buchungsstellen und des Rechnungsjahres mit großer Sorgfalt verfahren und daß die Sachbearbeiter des Haushalts, die Kassenaufsichtsbeamten, die Vorprüfungsstellen (Rechnungsämter) und die Buchhalterei der Kassen auf etwaige Fehler achten, sie **sofort** vorbringen und auf Richtigstellung von Falschbuchungen noch vor dem Jahresabschluß drängen.
- 5 Haushaltsreste**
- 5.1 Aus dem Rechnungsjahr 1964 übernommene Haushaltsreste.
- 5.11 Die im Rechnungsjahr 1964 örtlich gebildeten Haushaltsreste waren auf die zugehörigen Mittel des Rechnungsjahres 1965 zu übernehmen. Die Landeshauptkasse wird den ihr unmittelbar nachgeordneten Kassen eine Nachweisung der bei ihnen zum Jahresabschluß für 1964 verbliebenen und in die Zentralrechnung übernommenen Haushaltsreste mitteilen. Nur diese Haushaltsreste dürfen in den Büchern der Amts- und Oberkassen nachgewiesen werden. Alle übrigen Haushaltsreste aus dem Vorjahr sind bei der Landeshauptkasse vorgetragen.
- 5.2 Am Schluß des Rechnungsjahres 1965 verbliebene Haushaltsreste.
- 5.21 Die am Schluß des Rechnungsjahres 1965 bei den einmaligen und bei den ausdrücklich als übertragbar bezeichneten fortdauernden Ausgaben nicht ausge-

gebenen Beträge können als Haushaltsausgabereste nachgewiesen werden. **Bei der Bildung der Haushaltsausgabereste bitte ich einen strengen Maßstab anzulegen und Haushaltsausgabereste nur in der Höhe nachzuweisen, in der die nicht verwendeten Mittel für den bezeichneten Zweck noch erforderlich sind.** Nicht verwendete Beträge bei übertragbaren Ausgabemitteln, die bei wirtschaftlicher und sparsamer Verwaltung der Haushaltsmittel im nächsten Rechnungsjahr nicht mehr benötigt werden, sind in Abgang zu stellen. Das gilt auch für solche Mittel, bei denen die in § 30 Abs. 1 Satz 3 und 4 RHO vorgesehene zeitliche Begrenzung der Übertragbarkeit abgelaufen ist.

Wegen des Erfordernisses meiner Zustimmung nach § 8 (1) des Haushaltsgesetzes 1965 vgl. Nr. 5.26.

5.22 Haushaltsausgabereste bei übertragbaren Bewilligungen, die der alleinigen Bewirtschaftung einer nachgeordneten Dienststelle unterliegen, sind von der bewirtschaftenden Stelle zu bilden, soweit durch den zuständigen Minister nichts anderes angeordnet wird. Die bewirtschaftenden Stellen haben die Kassen bis zum Abschlußtage mit entsprechenden Weisungen zu versehen.

5.23 Die Haushaltsausgabereste bei den übrigen übertragbaren Mitteln werden durch die Fachminister bei der Landeshauptkasse gebildet. Die Fachminister haben der Landeshauptkasse die entsprechenden Weisungen spätestens bis zum **22. Februar 1966** zu erteilen.

5.24 Mehrausgaben gegenüber einer übertragbaren Ausgabebewilligung sind nach § 30 (3) RHO Haushaltsüberschreitungen, die aus der nächsten Bewilligung für den gleichen Zweck vorweg zu decken sind. Sie sind als Vorgriffe (Minusreste) nachzuweisen.

5.25 Den Präsidenten des Landtags, die Minister, den Chef der Staatskanzlei und den Präsidenten des Landesrechnungshofs bitte ich, mir alle für ihre Einzelpläne gebildeten Haushaltsausgabereste einschließlich Vorgriffe (nach vorstehenden Nummern 5.21 bis 5.24) bei den einmaligen Haushaltsausgaben und den im Haushaltsplan als übertragbar bezeichneten Bewilligungen so bald wie möglich, spätestens **bis zum 22. Februar 1966**, mitzuteilen, damit ich meine Abschlußverfügungen treffen kann. Diese Mitteilung bitte ich gemäß Muster 7 zu § 17 (3) RWB in zweifacher Ausfertigung zu machen. Besondere Sorgfalt bitte ich der Ausfüllung der Spalte 6 des Musters zu widmen und die Notwendigkeit der Resteübertragung stichhaltig und erschöpfend zu begründen.

5.26 Nach § 8 (1) des Haushaltsgesetzes 1965 bedarf die Übertragung von Ausgabemitteln nach den Vorschriften der Reichshaushaltsordnung und den im Haushaltsplan enthaltenen einzelnen Vermerken meiner Zustimmung. Die Entscheidung, ob und in welchem Umfange ich der Übertragung unverwendet gebliebener Ausgabemittel nicht zustimmen kann, vermag ich erst zu treffen, wenn mir das Jahresergebnis der Haushaltseinnahmen und -ausgaben und die zur Übertragung vorgesehenen Haushaltsausgabereste und Vorgriffe bekannt sind. Ich behalte mir deshalb vor, soweit ich aus finanzwirtschaftlichen Gründen der Bildung von Haushaltsausgaberesten nicht zustimmen kann, die Ressorts darum zu ersuchen, in den betreffenden Fällen die Anweisung zur Restebildung aufzuheben und die nicht verwendeten Mittel ganz oder teilweise in Abgang zu stellen. Sofern ich allen in einem Einzelplan gebildeten Haushaltsausgaberesten zustimmen kann, werde ich dies sobald wie möglich mitteilen.

Ich bitte, die Aufstellung der Beiträge zur Haushaltsrechnung 1965 nicht durch Abwarten meiner Mitteilung zu verzögern; erforderlichenfalls müßten die Beiträge hinsichtlich in Abgang gestellter Haushaltsausgabereste anschließend berichtet werden.

5.27 Die Verantwortlichkeit der anweisenden Dienststellen für die Richtigkeit und Zulässigkeit der gebildeten Haushaltsausgabereste und Vorgriffe bleibt unberührt.

5.28 Meine Zustimmung nach § 8 (1) des Haushaltsgesetzes 1965 gilt als erteilt für Haushaltsausgabereste bei Mitteln für einmalige Bauvorhaben, über die nach Nr. 5.2.10 bereits vor ausdrücklicher Freigabe verfügt

werden darf. Meine Zustimmung gilt ferner als erteilt für Haushaltsausgabereste und Vorgriffe in den Einzelplänen 01 und 13.

5.29 Die in das Rechnungsjahr 1966 übertragenen Haushaltsausgabereste dürfen nach § 30 (2) RHO nur mit meiner Zustimmung verausgabt werden. Meine Entscheidung darüber, ob, wann und inwieweit die Haushaltsausgabereste verwendet werden dürfen, kann ich grundsätzlich erst nach dem Jahresabschluß mitteilen.

5.2.10 Um Unterbrechungen in der Fortführung oder Abwicklung von Bauvorhaben zu vermeiden, bin ich damit einverstanden, daß bereits vor meiner Mitteilung über die Freigabe von Haushaltsausgaberesten über die bei den einmaligen Bauvorhaben gebildeten Haushaltsausgabereste verfügt wird, sofern sich die Baumaßnahmen im Rahmen der genehmigten Bauentwürfe und Kostenanschläge halten und — bei Bauvorhaben mit Gesamtkosten über 1 Mill. DM — die Landesregierung bis zum Jahreschluß 1965 dem Baubeginn (Beginn des Bauabschnitts) zugestimmt hat. In einzelnen Fällen auferlegte Bewirtschaftungsbeschränkungen bei Haushaltsresten bleiben unberührt.

5.2.11 Durch § 8 (2) des Haushaltsgesetzes 1965 bin ich ermächtigt, mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses in besonders begründeten Ausnahmefällen die Bildung von Haushaltsausgaberesten zuzulassen, auch wenn dies im Haushaltsplan nicht vorgesehen ist. Eine solche Ausnahme kann nur in Fällen von finanzieller Bedeutung und nur dann in Erwägung gezogen werden, wenn die Übertragung zur Deckung von im Rechnungsjahr 1965 ausgesprochenen Bewilligungen notwendig ist. Erforderlichenfalls sind mir begründete Anträge **bis zum 4. Februar 1966** in doppelter Ausfertigung vorzulegen.

T.

6 Titelübersichten am Jahreschluß und besondere Nachweisungen

6.1 In den Titelübersichten sind die Summen aller Titel und Unterteile von Titeln so aufzuführen, wie sie in der Rechnungsnachweisung erscheinen (vgl. 7.1).

6.11 Die am Jahreschluß verbliebenen Haushaltsreste (Vorgriffe in Rot) sind in den Titelübersichten in einer besonderen Spalte neben der jeweiligen Titelsumme aufzuführen und aufzurechnen.

6.12 Alle Titelübersichten sind durch den Prüfungsbeamten wie folgt zu bescheinigen: Rechnerisch festgestellt, die Übereinstimmung mit dem Titelbuch wird bescheinigt.

6.13 Die Oberkassen und die Landeshauptkasse übernehmen die Jahresergebnisse endgültig auf Grund der Titelübersichten in ihre Bücher.

6.14 Die Landeshauptkasse übersendet den Fachministern:

a) zum **11. Februar 1966** Titelübersichten mit den Ergebnissen der mit ihr abrechnenden Kassen unter Einbeziehung der gebildeten Haushaltsreste und den Ergebnissen der Landeshauptkasse als Amtskasse nach dem Stande vom 28. Januar 1966,

b) bis **25. Februar 1966** eine Gesamtzusammenstellung der Jahresergebnisse unter Berücksichtigung aller bis zum 18. Februar 1966 erteilten Anordnungen.

T.

T.

6.2 Die Mittel für einmalige Bauvorhaben, die nach dem Haushaltsplan im Rechnungsjahr 1965 abgeschlossen werden sollen, sind zum Teil aus den Mitteln des Kapitels 1481 Titel 205 verstärkt worden. **Aus den Verstärkungsmitteln dürfen Reste nicht gebildet werden.**

6.21 Über die Inanspruchnahme der Verstärkungsmittel hat die Landeshauptkasse eine Nachweisung nach meiner näheren Anordnung aufzustellen und mir nach dem **18. Februar 1966** umgehend vorzulegen.

T.

6.3 Für die Zwecke der Staatsfinanzstatistik ist mit den Titelübersichten eine Nachweisung über die in den einmaligen Bauausgaben (**Tit. 710 ff.**) enthaltenen Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken nach Muster 1 vorzulegen.

Muster 1

Muster 2
T.

6.4 Der Landshaushaltsrechnung ist vom Finanzminister eine Übersicht über die Verwendung der im Einzelplan 14 bei Kap. 1481 Titel 399 — Unvorhergesehenes — bewilligten Mittel beizufügen. Ich bitte die Landeshauptkasse,

- a) die aus diesem Titel gemäß Haushaltsvermerk gedeckten, jedoch an anderer Stelle rechnungsmäßig nachgewiesenen Ausgaben und

b) die bei diesem Titel gebuchten Ausgaben

getrennt nach den einzelnen Entstehungsgründen in einer Nachweisung nach Muster 2 zusammenzustellen und mir **nach dem 18. Februar 1966** umgehend vorzulegen.

6.5 Jede Kasse hat binnen 2 Wochen nach dem Abschlußtag je eine Gesamtnachweisung aller bemerkenswerten bei den Verwahrungen und Vorschüssen gebuchten Beträge (ohne Gehaltsvorschüsse), die bis zum Abschlußtag noch nicht abgewickelt sind, der übergeordneten Kasse vorzulegen; die Nachweisungen sind mit der Richtigkeitsbescheinigung des Kassenaufsichtsbeamten zu versehen. Als bemerkenswert gilt jeder Betrag, der im Einzelfall 1000,— DM überschreitet. Fehlanzeige ist erforderlich. (Vgl. auch 6.53)

T.

6.51 Die übergeordneten Kassen übernehmen nicht die Beträge aus den Nachweisungen ihrer angeschlossenen Kassen in ihre eigenen Nachweisungen, sondern legen die Nachweisungen der angeschlossenen Kassen und ihre eigenen Nachweisungen, in einem Heft gesammelt, **bis zum 18. Februar 1966** der Landeshauptkasse vor. Letztere erstellt ebenfalls je eine Nachweisung über die bei ihr als Amtskasse bis zum Abschluß ihrer Bücher noch nicht abgewickelten Verwahrungen und Vorschüsse.

6.52 Die Nachweisungen bitte ich nach folgenden Gesichtspunkten aufzustellen: Sp. 1: Lfd. Nr.; Sp. 2: Zeitpunkt der Entstehung des Betrages; Sp. 3: Bezeichnung der Ein- bzw. Auszahlung; Sp. 4: Betrag; Sp. 5: Voraussichtlicher Zeitpunkt der Abwicklung; Sp. 6: Begründung, weshalb der Betrag a) nicht sogleich haushaltsmäßig verrechnet und b) inzwischen noch nicht abgewickelt werden konnte. Außerdem ist bei Vorschüssen in Höhe von 10 000 DM und darüber in Sp. 6 der Zustimmungserlaß mit Datum und Aktenzeichen anzugeben (s. § 29 RWB). Die Angaben in Sp. 5 und 6 sind von den Dienststellen der Verwaltung zu machen.

6.53 Ich bitte die Kassenaufsichtsbeamten, auf die Vollständigkeit der Nachweisungen im vorstehenden Sinne besonders zu achten. **Ich weise darauf hin, daß es unstatthaft ist, die verbliebenen Verwahrungen und Vorschüsse als solche vor dem Jahresabschluß in die Bücher des neuen Jahres zu übernehmen.**

7 Rechnungsnachweisung

7.1 Jede rechnunglegende Kasse hat für jeden nach § 10 der RRO gebildeten Teil des Titelbuches sowie für die Hochbauausgaben bei Epl. 14, Kapitel 1481, Titel 204b und 205 (s. mein Rd.-Erl. vom 17. 3. 1952 — SMBl. NW 632) eine Rechnungsnachweisung gem. § 24 der RRO aufzustellen.

7.11 Hierbei ist zu unterscheiden, ob einer Behörde a) der volle Betrag oder b) nur Teilbeträge der im Haushaltsplan vorgesehenen Haushaltsmittel zur Bewirtschaftung zugewiesen worden sind (z. B. durch Kassenanschlag oder besondere Verfügung). Aus Gründen von Arbeits- und Zeitersparnis werden daher 2 Arten von Rechnungsnachweisungen zugelassen.

7.111 In den Fällen zu a) sind die Rechnungsnachweisungen in der bisherigen Form nach Vordruck K 115 aufzustellen, wobei die Zweckbestimmungsspalte nur ausgefüllt werden muß, wenn es sich um außerplanmäßige Titel handelt.

7.112 In den Fällen zu b) können die Rechnungsnachweisungen in vereinfachter Weise, und zwar in Form einer Titelübersicht unter Angabe der Verbuchungsstellen nach Kapitel, Titel, Unterteil aufgestellt werden. Angabe der Zweckbestimmung auch hier nur wie im Falle zu a). Diese vereinfachten Rechnungsnachweisungen sind mit der gleichen Aufschrift mit dem Zu-

satz — vereinfacht —, wie sie der Vordruck K 115 enthält, zu versehen. Die Zurverfügungstellung der Haushaltsmittel durch Kassenanschlag oder besondere Verfügung ist titelweise summarisch zu vermerken.

7.12 Sind in der Zweckbestimmung eines Titels bestimmte Maßnahmen mit den auf sie entfallenden Beträgen einzeln aufgeführt, so sind sie **bewilligten** Beträge für die einzelnen Maßnahmen verbindlich und daher in der Rechnungsnachweisung und in dem Beitrag zur Landshaushaltsrechnung wie Titel zu behandeln. Nicht verwendete Beträge der einzelnen Bewilligung sind in Abgang zu stellen und dürfen nicht zu einer der anderen Maßnahmen verwendet werden (vgl. § 34 RHO und § 6 Abs. 13 RWB).

7.13 Soweit für Bewilligungen eine gegenüber der Zweckbestimmung des Titels weitergehende Unterteilung gefordert ist (vgl. § 11 RRO) und nicht die im RdErl. d. Finanzministers u. d. Landesrechnungshofs v. 24. 9. 1951 (SMBl. NW. 6300) getroffenen Erleichterungen Platz greifen, sind die Summen für die einzelnen Unterteile in der Spalte „Vermerke“ der Rechnungsnachweisung bzw. in der vereinfachten Rechnungsnachweisung besonders anzugeben.

7.14 Hinsichtlich der Forstverwaltung haben die Regierungshauptkassen für jedes Forstamt eine Rechnungsnachweisung aufzustellen.

7.15 Jede Rechnungsnachweisung ist vierfach, im Bedarfsfalle fünffach (vgl. 8.2), auszufertigen. Die Ausfertigungen sind vorgesehen für den Landesrechnungshof, die bewirtschaftende Dienststelle (vgl. 10.1), für die Rechnung und als Entwurf.

7.16 Die Amtskassen legen **bis zum 14. Januar 1966** eine Ausfertigung aller Rechnungsnachweisungen den Oberkassen vor, die sie nach Durchsicht mit den eigenen Rechnungsnachweisungen unverzüglich an die Vorprüfungsstellen (Rechnungssämter) weiterzuleiten haben.

7.17 Die Vorprüfungsstellen verwenden die Rechnungsnachweisungen als Unterlagen für die nach Formblatt des Landesrechnungshofs aufzustellenden Verzeichnisse der vorzuprüfenden Rechnungen — für die Personalausgaben und Bauausgaben sind besondere Verzeichnisse aufzustellen — und übersenden alsdann sowohl die Verzeichnisse in je vierfacher Ausfertigung (einseitig beschrieben) als auch die den Verzeichnissen als Anlagen beizugebenden Rechnungsnachweisungen **bis zum 11. Februar 1966** dem Landesrechnungshof.

7.18 Die Regelung, daß den zur Prüfung vorzulegenden Einzelrechnungen mit dem Vorlagebericht u. a. eine Rechnungsnachweisung als Anlage beizugeben ist, bleibt daneben bestehen. Diesen Rechnungsnachweisungen sind die Anlagen nach den §§ 26, 27, 111 und 112 RRO beizufügen. In den Nachweisungen über die Vorschüsse gem. § 111 RRO sind auch die Handvorschüsse aufzuführen.

7.19 Die Vordrucke für die Rechnungsnachweisungen — K 115 Rechnungsnachweisungen, K 115 1 Einlagebogen — können von dem Regierungspräsidenten in Düsseldorf bezogen werden. Rechtzeitige Anmeldung des Bedarfs ist erforderlich.

8 Oberrechnungen

8.1 Zu jedem Einzelplan ist, soweit in ihm Titelergebnisse mehrerer Kassen zusammenzufassen sind, als Oberrechnung ein besonderer Anhang gemäß Muster 3 zu fertigen, in dem die Ergebnisse des gesamten Einzelplans titelweise (also auch die eigenen Abschlußergebnisse) nachzuweisen sind. Die beteiligten Kassen sind in diesen Anhängen nicht namentlich anzuführen, sondern mit einer Nummer zu bezeichnen. Ein entsprechendes Nummernverzeichnis der Kassen ist jedem Anhang vorzulegen.

8.2 Von der Angabe der Titelsummen kann abgesehen werden, wenn nur **eine** Kasse über das Gesamtkapitel Rechnung zu legen hat. In diesem Falle ist dem Anhang die 5. Ausfertigung der Rechnungsnachweisung beizufügen.

T.

T.

Must

- 8.3 Für die Personalausgaben und für die einmaligen Bauausgaben sind die Anhänge getrennt aufzustellen.
- 8.4 Die Anhänge sind in der gleichen Form wie die Titelübersichten zu bescheinigen.
- T.** 8.5 **Bis zum 4. Februar 1966** sind die Anhänge der Landeshauptkasse vorzulegen. Die Landeshauptkasse leitet die Anhänge nach Gebrauch baldigst an den Landesrechnungshof weiter.
- 9 Aufstellung und Vorprüfung der Einzelrechnungen**
- 9.1 Die nach § 7 Abs. 1 RRO für das Rechnungsjahr 1965 zu legenden Rechnungen sind **binnen 3 Wochen nach dem Abschlußtag** fertigzustellen und mit den Belegen und Anlagen zur Vorlage an die Vorprüfungsstelle (Rechnungsamt) bereitzuhalten.
- 9.2 Die Vorprüfungsstellen (Rechnungsämter) fordern die Rechnungen von den rechnungslegenden Kassen zur Vorprüfung rechtzeitig an.
- 9.3 Die Vorprüfung der Rechnungen unter 9.1 und der aus dem Vorjahr verbliebenen Rückstände sowie die Aufstellung der Vorprüfungsniederschriften muß **bis zum 31. Juli 1966** erledigt sein, sofern der Landesrechnungshof nicht eine Verkürzung der Frist anordnet oder eine Verlängerung der Frist zuläßt.
- T.**
- 10 Beiträge zur Landeshaushaltsrechnung**
- 10.1 Die Kassen haben sofort nach dem Abschluß den bewirtschaftenden Dienststellen eine Ausfertigung der Rechnungsnachweisungen vorzulegen (s. 7.15). Sie ist die Grundlage für den Beitrag zur Haushaltsrechnung, der von der Verwaltung für die ihr zur Bewirtschaftung zugewiesenen Mittel — vgl. §§ 14 und 27 Abs. 1 RWB — aufzustellen und dem Fachminister nach seiner näheren Anweisung — vgl. § 69 Abs. 1 RWB — vorzulegen ist.
- 10.11 Für die Aufstellung der Beiträge zur Landeshaushaltsrechnung 1965 ist das geänderte Muster 21 RWB den Ministerien in der erforderlichen Anzahl zugegangen.
- 10.12 Ich bitte, das geänderte Formblatt — unter Freilassung der Spalte 2 (Titel) — auch für die Beiträge nach Muster 22 RWB zu verwenden.
- 10.13 Die Fachminister teilen den nachgeordneten Behörden rechtzeitig mit, wenn für einzelne Kapitel oder Titel Beiträge nach dem geänderten Muster nicht vorzulegen sind, weil ihnen ausreichend Unterlagen für die Aufstellung des Beitrages bereits zur Verfügung stehen.
- 10.2 Für das Rechnungsjahr 1965 verzichte ich bei den Einzelplänen 12 und 14 auf Beiträge zur Landeshaushaltsrechnung von den nachgeordneten Behörden für die Kap. 1261, 1262 und 1263 sowie für die Kap. 1401, 1421, 1432, 1465 Tit. 3—63, 680—685, 687—689, Kapitel 1471, 1475, 1476, 1477, 1478 und 1481. Hingegen sind die Anlagen II bis VII (vgl. 10.4) **gesondert** für jedes Kapitel — gegebenenfalls **gesondert** Fehlanzeige — einzusenden. Auf den Anlagen bzw. den Fehlanzeigen sind Kapitel usw. anzugeben.
- 10.3 Zur Vereinfachung des Verfahrens werden für das Rechnungsjahr 1965 wiederum die Zentralrechnungen der Landeshauptkasse und die Beiträge der Ministerien zur Landeshaushaltsrechnung unter Verwendung des geänderten Musters (s. 10.11) in einer Ausfertigung von den beteiligten Stellen in Gemeinschaftsarbeit aufgestellt.
- 10.31 Die Ministerien haben hierbei die Spalten 1 (Kapitel), 2 (Titel), 3 (Zweckbestimmung) und 7 (Haushaltsbetrag) in dem geänderten Muster (s. 10.11) unter Verwendung eines Druckstücks des Landeshaushaltsplans 1965 (Klebeverfahren) und zusätzlicher Eintragung der außerplanmäßigen Einnahme- und Ausgabebetitel rechtzeitig vorzubereiten.
- 10.311 Bei den letzteren bitte ich, das Wort „außerplanmäßig“ als Überschrift in die Spalte 3 (Zweckbestimmung) zu setzen. In einer neuen Zeile folgen dann die in der Genehmigung des Finanzministers aufgeführte Titelzahl in Spalte 2 und Zweckbestimmung in Spalte 3 — vgl. § 14 RRO —.
- 10.312 Die im Haushaltsplan aufgeführten Leertitel (Titel mit Zweckbestimmung ohne Ansatz) sind mitaufzunehmen.
- 10.32 Die Landeshauptkasse bleibt für die Richtigkeit der Zahlen — ohne Spalten 12 und 13 — verantwortlich.
- 10.33 Die Fachministerien prüfen die Übereinstimmung der ihnen von den unterstellten Dienststellen in den Beiträgen usw. (s. 10.1) angegebenen Zahlen mit den Zahlen der Landeshauptkasse und klären sofort etwaige Abweichungen. Nach Vervollständigung der Eintragungen in den Spalten 12 und 13 durch die Fachministerien sind die Beiträge sowie Anlagen von dem zuständigen Beamten festzustellen und dem Finanzministerium zu übersenden.
- 10.4 Damit die Landeshaushaltsrechnung möglichst frühzeitig vorgelegt werden kann, bitte ich den Präsidenten des Landtags, die Minister, den Chef der Staatskanzlei und den Präsidenten des Landesrechnungshofs, mir die Beiträge und die Anlagen I (Begründung der überplanmäßigen Haushaltsausgaben, der Haushaltsvorgriffe und der außerplanmäßigen Haushaltsausgaben — § 80 RHO —) und VII (Erklärung des Behördenleiters nach § 71 Abs. 3 RWB) für ihre Einzelpläne im ordentlichen und außerordentlichen Haushalt so früh wie möglich, unter Umständen auch in Teilabschnitten, für die Einzelpläne 01, 02, 04, 07, 08, 12 und 13 **spätestens zum 18. März 1966** und für die Einzelpläne 03, 05, 06 und 10 **spätestens zum 1. April 1966** zu übersenden. Haushaltsreste, die nach § 8 Abs. 2 des Haushaltsgesetzes 1965 mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses gebildet werden, sind, wenn die Zustimmung des Ausschusses bei Übersendung der Beiträge an den Finanzminister noch nicht vorliegen sollte, zunächst in Blei einzusetzen. Etwaige Änderungen werden von mir vorgenommen werden. Die übrigen Anlagen zum Beitrag können **bis zum 15. Juni 1966** nachgeliefert werden, und zwar die
- T.**
- T.**
- T.**
- Anlage II — Nachweisung über den Gesamtbetrag der in den einzelnen Verwaltungszweigen auf Grund gesetzlicher Vorschriften, gesetzlicher Ermächtigung oder eines Beschlusses der Landesregierung niedergeschlagenen Beträge (§ 79 RHO) —
- Anlage III — Nachweisung der überplanmäßigen und außerplanmäßigen **Haushaltseinnahmen** aus der Veräußerung landeseigener Sachen und Rechte (§ 79 RHO) —
- Anlage IV — Nachweisung der Gegenstände, die eine Landesbehörde nach § 65 Abs. 2 Satz 1 RHO mit Zustimmung des Finanzministers von einer Landesbehörde unentgeltlich übernommen hat (§ 79 RHO) —
- Anlage V — Nachweisung über Einnahmen und Ausgaben sowie über den Bestand von Sondervermögen (§ 79 RHO) —
- Anlage VI — Nachweisung über die im Rechnungsjahr 1965 vorgenommenen Tauschgeschäfte (§ 47 Abs. 6 RHO) —
- 10.41 Zu Anlage II — Nachweisung über niedergeschlagene Beträge, § 79 RHO und § 71 Ziff. 1 RWB —
- 10.411 In die nach Muster 24 RWB aufzustellende Anlage II zur Landeshaushaltsrechnung sind alle im abgelaufenen Rechnungsjahr nach § 54 RHO i. Verb. mit § 66 RWB niedergeschlagenen Beträge aufzunehmen, und zwar von der Dienststelle, die die Niederschlagung beantragt bzw. bei deren Kasse der Betrag zum Soll gestanden hat.
- 10.412 Der niedergeschlagene Betrag ist in die Nachweisung des Rechnungsjahres aufzunehmen, in dem die Sollstellung bei der Kasse oder ggf. in der Nachweisung der Forderungen nach § 27 RRO gelöscht worden ist.

- 10.413 Niederschlagungen von Steuern, Abgaben, Strafen, Erlösen und dgl. auf Grund besonderer Gesetze usw. sind in der Anlage II nicht aufzuführen.
- 10.414 Die Erfassung der von außerhalb der Landesverwaltung stehenden kommunalen usw. Dienststellen verfügbaren Niederschlagungen von Forderungen des Landes regeln die betr. Fachministerien usw., die den kommunalen Dienststellen die Ermächtigung dazu übertragen haben.
- 10.415 Der Anlage II ist einmalig eine Übersicht nach Muster 4 beizufügen. **Muster 4**
- 10.42 Zu Anlage VI — Nachweisung über die im Rechnungsjahr 1965 vorgenommenen Tauschgeschäfte, § 47 Abs. 6 RHO —
- 10.421 In die Anlage sind aufzunehmen unter Abschnitt „a) Tausch von Grundstücken“
(Vgl. hierzu Abschnitt C des RdErl. des Finanzministers vom 26. 9. 1956 — VS 2200 — 1065/56 — III B 1 — siehe S.M.B.L. NW. 640 —)
„b) Sonstige Tauschgeschäfte“
(Soweit der Landtag in Fällen von besonderer Bedeutung bereits hiervon benachrichtigt ist — vgl. § 47 Abs. 6 RHO — sind Datum und Nr. der Vorlage bzw. Drucksache oder Tag der Ausschusssitzung in Spalte II der Anlage anzugeben.)
- 10.43 Auf die bisherige Anlage VIII — Erläuterungen der Mehr- und Mindereinnahmen und der Minderausgaben, § 71 Ziffer 2 RWB — wird für das Rechnungsjahr 1965 verzichtet.

Kasse

Muster 3
(zu 8.1)

Anhang Einzelplan

Kap.	Titel bzw. Unterteil	Kassen-Nr.	Betrag DM	Titelsumme DM	Kapitalsumme DM
------	----------------------------	------------	--------------	------------------	--------------------

a) Einnahmen

Summe d.
Einnahmen

b) Ausgaben

Summe d.
AusgabenNummernverzeichnis der Kassen
zum Anhang Einzelplan

1 Stadthauptkasse

2 Stadtkasse

3 Kreiskasse

4 Finanzkasse

5 Regierungshauptkasse

usw.

Muster 4
(zu 10.415)Aufgliederung der in Anlage II zur Haushaltsrechnung 1965
nachgewiesenen Beträge

Kap.	Von dem nachgewiesenen Betrage entfallen auf Einzelbeträge									
	bis 50,- DM		über 50,- DM bis 200,- DM		über 200,- DM bis 500,- DM		über 500,- DM bis 1000,- DM		über 1000,- DM	
	Betrag DM	Anzahl d. Fälle	Betrag DM	Anzahl d. Fälle	Betrag DM	Anzahl d. Fälle	Betrag DM	Anzahl d. Fälle	Betrag DM	Anzahl d. Fälle
a)										
b)										
c)										

a) = Forderungen, die von unteren Behörden

b) = Forderungen, die von Mittelbehörden und Oberbehörden

c) = Forderungen, die von obersten Landesbehörden
verwaltet wurden.

} oder entsprechenden Stellen

Jahresabschluß für das Rechnungsjahr 1965**— Bundeshaushalt —**RdErl. d. Finanzministers v. 15. 11. 1965 —
I 5 Tgb.Nr. 6679/65

Der nachstehende Erlaß des Bundesministers der Finanzen wird zur Beachtung und weiteren Veranlassung bekanntgegeben.

„Der Bundesminister der Finanzen

Bonn, den 4. November 1965

II A:8 — A 0271 — 2/65

I A:4 — H 2030 — 25/65

Betr.: Jahresabschluß für das Rechnungsjahr 1965

Anlg.: — 1 —

1. Gemäß § 61 Abs. 1 RHO in Verbindung mit § 81 Abs. 1 RKO bestimme ich:

Die Kassenbücher (Bund) für das Rechnungsjahr 1965 sind abzuschließen

- f. a) von den Amtskassen — allgemein —
am 4. Januar 1966
- f. b) von den Oberkassen 1. Stufe
am 10. Januar 1966
- f. c) von den Oberkassen 2. Stufe
(Landes- und Staatshauptkassen der Länder, in denen die Oberkassen im allgemeinen über diese Zentralkassen mit der Bundeshauptkasse abrechnen)
am 14. Januar 1966.
- f. d) Die Bundeshauptkasse erhält wegen des Abschlusses ihrer Bücher gesonderte Mitteilung.

Ich bestimme ausdrücklich für alle Kassen unter a) bis c) gemäß § 61 RHO als letzten Zahlungstag für das Rechnungsjahr 1965 den **4. Januar 1966**. Das Offenhalten der Bücher über diesen Zeitpunkt hinaus bei den unter b) und c) genannten Kassen dient ausschließlich der Durchbuchung der Abschlußergebnisse nach § 81 Abs. 3 letzter Satz RKO.

Der Bundeshauptkasse in ihrer Eigenschaft als Einheitskasse sind unbare Zahlungsaufträge zu Lasten des Rechnungsjahres 1965 bis spätestens **28. Dezember 1965** zuzuleiten. Später eingehende Anordnungen können nicht mehr zu Lasten der Mittel des Rechnungsjahres 1965 ausgeführt werden.

(Zusatz für die Oberfinanzkassen:

Hierzu gehören auch Auftragsauszahlungen von Hausratsdarlehen und Ankaufsdarlehen für Fahrräder, Zolllunde und Schneeschuhe, die der Bundeshauptkasse anzurechnen sind, vgl. Abschnitt IV B Abs. 8 zu 3—6 DVBestL.)

Mit Rücksicht auf die Weihnachtsfeiertage und auf die zwangsläufige Mehrbelastung der Kassen unmittelbar vor Abschluß eines Rechnungsjahres wird gebeten, Kassenanweisungen für das auslaufende Rechnungsjahr den Kassen nicht erst kurz vor Annahmeschluß, **sondern frühzeitig**, möglichst bereits in der ersten Dezemberhälfte, zuzuleiten.

(Zusatz für die Dienststellen, die der Besoldungsstelle der Bundesfinanzverwaltung Kassenanweisungen über Dienst- und Versorgungszuflüsse erteilen:

Zu Lasten des Rechnungsjahres 1965 können bei der Besoldungsstelle nur Kassenanweisungen ausgeführt werden, die für Beamte und Versorgungsempfänger bis zum 3. November 1965 eingegangen sind und für Verwaltungsangestellte bis zum 25. November 1965 eingehen. Werden jedoch Erstattungen an andere Kassen angeordnet, können zu Lasten des Rechnungsjahres 1965 noch Kassenanweisungen ausgeführt werden, die bis zum 23. Dezember 1965 bei der Besoldungsstelle eingehen. Alle später eingehenden Kassenanweisungen müssen grundsätzlich für das Rechnungsjahr 1966 ausgestellt sein.)

- 2. Für den Epl. 35 gelten ebenfalls die unter Nr. 1 einheitlich festgesetzten Abschlußzeitpunkte.
- 3. Zur möglichst schnellen Unterrichtung über die Abschlußergebnisse des Rechnungsjahres 1965 darf ich bitten, entsprechend der Regelung in den vergangenen

Jahren, die Abschlußergebnisse im **Schnellmeldeverfahren** zu übermitteln und wie folgt zu verfahren:

a) **Alle Amtskassen**, die den rechnungsmäßigen Nachweis über Bundeshaushaltseinnahmen und -ausgaben führen, zeigen **unverzüglich** nach Abschluß der Bücher für das Rechnungsjahr 1965 den Kassen, mit denen sie im Abrechnungsverkehr stehen, **durch Fernschreiben** die Istergebnisse für das Rechnungsjahr 1965 nach beiliegendem Muster an. Die Ergebnisse sind auf volle 1000 DM ab- bzw. aufzurunden.

Anlage

b) **Die Oberkassen 1. Stufe** (ohne Oberfinanzkassen) fassen die Ergebnisse der mit ihnen abrechnenden Amtskassen und die eigenen Ergebnisse als Amtskasse zusammen und teilen die Gesamtergebnisse in gleicher Weise und Aufgliederung wie zu a) durch Fernschreiben

bis zum 7. Januar 1966

T.

der Bundeshauptkasse (Fernschreib-Nr. 0886645 — bundfinanz bonn) oder soweit sie mit Oberkassen 2. Stufe abrechnen, diesen mit. Die Ergebnisse sind ebenfalls auf volle 1000 DM ab- bzw. aufzurunden.

c) **Die Oberkassen 2. Stufe und die Oberfinanzkassen** verfahren wie zu b) mit der Maßgabe, daß ihre Gesamtergebnisse der Bundeshauptkasse

am 10. Januar 1966

T.

vorliegen.

4. Die **Abschlußnachweisungen** sind wie folgt vorzulegen:

a) von den Amtskassen an die Oberkassen 1. Stufe

bis zum 7. Januar 1966,

T.

b) von den Amtskassen, die unmittelbar mit der Bundeshauptkasse abrechnen, an die Bundeshauptkasse

bis zum 7. Januar 1966,

T.

c) von den Amtskassen, die unmittelbar mit Oberkassen 2. Stufe abrechnen, und von Oberkassen 1. Stufe, die über Oberkassen 2. Stufe abrechnen, an die Oberkassen 2. Stufe

bis zum 12. Januar 1966,

T.

d) von den Oberkassen 1. Stufe, die unmittelbar mit der Bundeshauptkasse abrechnen, und von Oberkassen 2. Stufe, an die Bundeshauptkasse

bis zum 17. Januar 1966.

T.

Für den Zeitraum vom 1. Dezember 1965 bis zum Abschluß der Kassenbücher (vgl. Nr. 1) ist nur **eine** Abschlußnachweisung zu fertigen.

Verwahrungen und Vorschüsse sind, soweit dies möglich ist, noch vor Schluß des Rechnungsjahres abzuwickeln. Die verschiedenartige Durchführung der Nullstellung der Abrechnungskonten in den vorangegangenen Rechnungsjahren gibt mir Veranlassung auf folgendes hinzuweisen:

Die Nullstellung soll in der Weise vorgenommen werden, daß vor Abschluß der Bücher für den Bund der verbliebene Abrechnungsbestand (nicht Kassenbestand) durch Buchung einer Ablieferung oder einer Kassenbestandsverstärkung beim Abrechnungskonto für das abgelaufene Rechnungsjahr und durch entsprechende Gegenbuchung beim Abrechnungskonto für das neue Rechnungsjahr (Kassenbestandsverstärkung oder Ablieferung) übertragen wird.

Ich bitte, die Abschlußnachweisungen so rechtzeitig abzusenden, daß sie zu den vorgenannten Terminen bei den zuständigen Kassen vorliegen.

Die Kassenaufsichtsbeamten sind verpflichtet, die rechtzeitige Erledigung der Jahresabschlußarbeiten in geeigneter Form zu überwachen. Die Leiter der Behörden werden gebeten, dafür zu sorgen, daß der Kasse zur Durchführung dieser Arbeiten ausreichendes Personal zur Verfügung steht.

5. Ich bitte die Herren Finanzminister (Finanzsenatoren) der Länder, den vorstehenden Anordnungen zuzustimmen, soweit hiervon Länderkassen betroffen sind, die Bundeseinnahmen annehmen und Bundesausgaben leisten und die entsprechenden Bücher nach dem Bundeshaushaltsplan hierüber führen.

Dieses Rundschreiben wird in der nächsten Nummer meines Ministerialblattes veröffentlicht werden.

Die Dienststellen der Bundeszollverwaltung werden durch einen Erlaß im Bundeszollblatt angewiesen werden.

Im Auftrag
Korff

Anlage zu: BMF — II A 8 — A 0271 — 2.65 vom 4. November 1965

Muster
für das Fernschreiben

An

(Kasse)

Vorausmeldung

Von der (Kasse) (Abr. Konto Nr.)

wurden im Rechnungsjahr 1965 gebucht.

Epl.		o.H.	a.o.H.
06	E.		
	A.		
08	E.		
	A.		
14	E.		
	A.		
33	E.		
	A.		
Summe	E.		
	A.		

(Ort und Datum)

(Unterschrift)

Anmerkung: Um Irrtümer in der Schreibweise zu vermeiden, wird gebeten, den auf Tausend DM auf- bzw. abgerundeten Betrag in voll ausgeschriebenen Ziffern anzugeben (Beispiel: „Zweimillionendreihundertvierundfünfzigtausend DM“ mit „2 354 000,— DM“).

**Innenminister
Finanzminister**

**Verschuldung der Gemeinden
und Gemeindeverbände**

Gem. RdErl. d. Innenministers — III B 3 — 5:11 — 7443/65 — u. d. Finanzministers — I A 2 — Tgb.Nr. 6695/65
v. 19. 11. 1965

I.

Seit einigen Monaten ist das Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage auf dem Kapitalmarkt gestört. Das hat zu steigenden Zinssätzen und fallenden Auszahlungskursen für den langfristigen Kredit geführt. Bund, Länder und Gemeinden sowie die private Wirtschaft sind sich einig in der Auffassung, daß die Verhältnisse auf dem Kapitalmarkt nur durch größte Zurückhaltung bei der Aufnahme langfristiger Kredite wieder normalisiert werden können. Der Bund hat deshalb nach Absprache mit allen beteiligten Stellen die Genehmigung zur Ausgabe neuer Inhaberschuldverschreibungen eingeschränkt. Auch die Länder haben den größten Teil ihrer Kreditwünsche zurückgestellt.

Das angestrebte Ziel, die Kapitalnachfrage dem Angebot anzugleichen und damit auf eine Senkung der Kreditkosten hinzuwirken, kann aber nur erreicht werden, wenn auch die Gemeinden sich bei der Aufnahme von Darlehen größtmögliche Zurückhaltung auferlegen. Wir verkennen nicht, daß der Investitionsbedarf der Gemeinden sehr groß ist und daß eine ausreichende Erfüllung der kommunalen Gemeinschaftsaufgaben ständig wachsende Investitionen erfordert. Es liegt aber gerade auch im Interesse der Gemeinden, daß die Belastung durch den Schuldendienst so niedrig wie möglich gehalten wird. Hohe Kreditkosten belasten die kommunalen Haushalte zusätzlich und engen den finanziellen Bewegungsspielraum immer mehr ein.

II.

Die Entwicklung der kommunalen Verschuldung in den letzten Monaten hat gezeigt, daß viele Gemeinden ihre Kreditwünsche durch Selbstbeschränkung an das verringerte Kapitalangebot angeglichen haben. Diese Bemühungen müssen so lange fortgesetzt werden, bis wieder ausreichendes Kapital zu tragbaren Bedingungen für die Befriedigung des Kreditbedarfs zur Verfügung steht.

Wir bitten deshalb die Gemeinden, zu prüfen, inwieweit bei begonnenen Baumaßnahmen im Haushaltsplan vorgesehene Fremdmittel durch Mittel des ordentlichen Haushaltsplans, durch Entnahme aus Rücklagen oder sonstigen Vermögensbeständen oder durch die Auflösung von Haushaltsresten früherer Jahre ersetzt werden kön-

nen. Bei den Maßnahmen, mit denen noch nicht begonnen wurde, bitten wir zu untersuchen, ob der Baubeginn ohne Schaden für lebenswichtige öffentliche Interessen auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden kann. Darlehen sollten bis zum Abschluß des Rechnungsjahres 1965 nur aufgenommen werden, soweit es zur haushaltsmäßigen Deckung der in diesem Jahre erwachsenden Ausgaben erforderlich ist. Nicht zu verantworten ist es dagegen, Darlehen nur aufzunehmen, um die haushaltsrechtliche Ermächtigung nach § 78 Abs. 2 GO auszuschöpfen.

III.

Die Bemühungen um eine Normalisierung des Kapitalmarktes würden erfolglos bleiben, wenn die Gemeinden den im laufenden Jahr nicht befriedigten Kapitalbedarf nur auf das kommende Jahr verschieben. Bei der Aufstellung des Haushaltsplans für das Jahr 1966 muß daher der Investitionsbedarf sorgfältig geprüft werden mit dem Ziel, die Aufnahme neuer Darlehen so niedrig wie möglich zu halten. Auf keinen Fall dürfen die Ansprüche an den Kapitalmarkt im Jahre 1966 höher sein als im laufenden Jahr.

IV.

Eine Steigerung des Darlehensbedarfs der Gemeinden verbietet sich schon wegen der Entwicklung der eigenen Finanzkraft. Die laufenden Einnahmen werden zunehmend benötigt für den wachsenden Schuldendienst und für die Folgekosten der zahlreichen Einrichtungen, die die Gemeinden in den vergangenen Jahren errichtet haben. Bei der Vorbereitung der Haushaltspläne und bei ihren langfristigen Investitionsplänen müssen daher die Gemeinden sorgfältig prüfen, welcher finanzielle Spielraum ihnen noch zur Finanzierung neuer Bauvorhaben und zur Deckung der zusätzlichen Kosten für den Schuldendienst und für die Unterhaltung und den Betrieb zur Verfügung steht. Bleibt hierfür kein Spielraum mehr, und sind auch im übrigen die Voraussetzungen des § 79 GO nicht gegeben, dann darf die Aufnahme neuer Darlehen nicht genehmigt werden. Soweit die voraussichtliche Entwicklung der Finanzlage nicht die Verwirklichung aller Investitionswünsche zuläßt, muß den Maßnahmen der Vorrang gegeben werden, die im Interesse des öffentlichen Wohles besonders vordringlich sind.

V.

Die kommunalen Aufsichtsbehörden sind angewiesen, bei der Genehmigung der Darlehensaufnahmen nach §§ 78 und 80 GO sorgfältig zu prüfen, ob den vorstehenden Gesichtspunkten Rechnung getragen wurde.

— MBl. NW. 1965 S. 1647.



Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.